

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reise-Karte Basis (AVB JRK Basis 09/2025)

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	2	2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?	6
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?	6
1.1.1 Wer ist versichert?	2	2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?	6
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	2.4.6 Was gilt für gemeinsam gebuchte Ferienwohnungen oder Ferienhäuser?	6
1.1.3 Welche Reisen sind versichert?	2	2.4.7 Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?	6
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2	2.4.8 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?	6
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2	2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?	6
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3	2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	6
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3	2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	6
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3	2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	6
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	3	3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung	6
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?	3	3.1 Was ist versichert?	6
1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?	3	3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	6
1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3	3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	6
1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?	3	3.4 Welche Leistungen erbringen wir?	6
1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	3	3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	6
1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	3	3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Weiter- oder Rückreise?	7
1.4.2 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?	3	3.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für gemeinsam genutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser?	7
1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4	3.4.4 Was gilt für zusätzliche Weiter- oder Rückreisekosten?	7
1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	4	3.4.5 Was gilt bei Feuer oder einer Naturkatastrophe / einem Elementarereignis am Urlaubsort?	7
1.5 Was gilt im Schadenfall?	4	3.4.6 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	7
1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?	4	3.4.7 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?	7
1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	4	3.4.8 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?	7
1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	4	3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	7
1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4		
1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	4		
2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung	4		
2.1 Was ist versichert?	4		
2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	4		
2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	4		
2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?	4		
2.4 Welche Kosten erstatten wir?	5		
2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?	5		
2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?	5		

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1.1 Wer ist versichert?

1.1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.

1.1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen;
- Paare;
- Familien

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene und mindestens ein, maximal bis zu sieben Kinder.

Kinder sind im Familientarif mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

- Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Das Neugeborene wird bis spätestens 2 Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert.
- Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:

- wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn bei Tarifen für Familien maximal neun Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben.

- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:

- Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährtin;
- Kinder, Adoptivkinder;
- Stiefkinder, Pflegekinder;
- Eltern, Adoptiveltern;
- Stiefeltern, Pflegeeltern;
- Großeltern, angeheiratete Großeltern, Schwiegereltern;
- Geschwister, Adoptiv-, Pflege-, oder / und Stiefgeschwister;
- Enkel, angeheiratete Enkel;
- Schwiegertöchter, Schwiegersöhne;
- Schwägerinnen, Schwäger;
- Tanten, Onkel;
- Neffen, Nichten;
- Cousins, Cousinen;
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- die Angehörigen des Lebenspartners oder Lebensgefährtin einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.

- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Die Angehörigen müssen zu dem oben beschriebenen Personenkreis gehören.

1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.1.2.1 Für die Reiserücktrittsversicherung gilt:

Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Vertrages gebucht?

Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

Haben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags gebucht? Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert. Das gilt, wenn die Buchung und der Beginn der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die

Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).

Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.

Ist ein in Ziffer 2.3.1 genanntes Ereignis eingetreten und:

- Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder
- Sie müssen Ihre Reise verlängern?

Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt sowohl für die Reiserücktritts- als auch für die Reiseabbruchversicherung.

1.1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.1.3.1 Versichert sind beliebig viele Reisen innerhalb eines Jahres.

1.1.3.2 Die Reisedauer ist nicht begrenzt.

1.1.3.3 Der Versicherungsschutz gilt auch für Reisen, die alleine angetreten werden.

1.1.3.4 Eine Reise ist eine Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Dieser muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.1.3.5 Die geplante ununterbrochene Reise muss mindestens eine Übernachtung umfassen. Oder das bei Reiseantritt geplante Reiseziel muss mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt sein. Die Beweispflicht hierfür tragen Sie.

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Sie können den Vertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr).

Haben Sie bei Abschluss des Vertrags bereits eine Reise gebucht? Dann gilt folgendes:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen mehr als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert.

- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen weniger als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert, wenn Sie den Vertrag spätestens 4 Tage nach Buchung der Reise abschließen.

1.2.1.2 Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt:

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.

1.2.1.3 Ist ein versicherter Schadenfall eingetreten?

Dann können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden. Wann muss die Kündigung zugegangen sein? Spätestens einen Monat nach Zahlung der Leistung oder Ende des Rechtsstreits.

Kündigen wir den Vertrag? Dann wird die Kündigung einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam. Keinesfalls jedoch vor Beendigung der laufenden Reise.

Kündigen Sie den Vertrag? Dann können Sie bestimmen, wann die Kündigung wirksam wird. Spätestens aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

1.2.1.4 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer stirbt. Die versicherten Personen können den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des bisherigen Versicherungsnehmers abgeben.

1.2.1.5 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland dauerhaft verlässt. Dies ist auch der Fall, wenn er in ein anderes Land zieht. Das gilt nicht, wenn wir etwas anderes vereinbart haben.

Außerdem können die versicherten Personen den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nach dem Wegzug des bisherigen Versicherungsnehmers, abgeben.

1.2.1.6 Der Versicherungsschutz erlischt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres für ein beitragsfrei mitversichertes Kind mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Danach ist für das Kind ein eigener Versicherungsvertrag abzuschließen. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?

1.3.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

1.3.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?

1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern. Dabei setzen wir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen fest. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug?

In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet.

Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Zwischen dem Fristablauf und der Zahlung ist ein Versicherungsfall eingetreten? Hierfür besteht kein Versicherungsschutz.

1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

1.3.3.1 Anpassungen des Beitrags

Die Beitragshöhe für Einzelpersonen und Familien ist in Stufen eingeteilt. Diese richten sich nach dem Alter der versicherten Person(en). Nach den tariflichen Vereinbarungen passen wir Ihren Beitrag altersbedingt an. Dies erfolgt jeweils, wenn der Beitrag fällig ist. Das teilen wir Ihnen separat mit.

1.3.3.2 Kündigung nach Anpassung des Beitrags

Ändert sich die Höhe Ihres Beitrags, können Sie kündigen. Und zwar innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie darüber informiert haben. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem wir den erhöhten Beitrag abbuchen würden.

1.3.3.3 Änderung der Versicherungssteuer

Eine Änderung der gesetzlichen Versicherungssteuer berechtigt Sie nicht dazu, den Vertrag zu kündigen.

1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können. Vorausgesetzt, Sie widersprechen der Lastschrift nicht.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn:

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht:

1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen. Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

1.4.1.6 wenn für Sie oder die Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen folgende regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- zur Feststellung des Zustandes der Gesundheit;
- ohne konkreten Anlass;
- die nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.2 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?

Versicherungsschutz besteht nur, soweit und solange diesem keine unmittelbar anwendbaren Wirtschafts-, Handels-

oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt ebenfalls für entsprechende Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika soweit nicht durch geltende europäische oder deutsche Regelungen ausgeschlossen.

1.4.3 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen.

Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.

1.4.4 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.

1.5 Was gilt im Schadenfall?

1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?

1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:

- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
- uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

1.5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

1.5.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.

1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

1.5.2.1 Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.6.

1.5.2.2 Was müssen Sie tun, wenn Sie die Reise aus einem der in den Ziffern 2.3.1.2 bis 2.3.1.11 genannten Gründe nicht antreten? In diesem Fall müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen. Dies gilt auch für einen Reiseabbruch. Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit.

1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.

Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.

Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:

- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
- keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.

1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.

Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Vorschriften zur Form und Frist sind hierbei zu beachten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.

Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.

1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

2.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignis geschieht.

2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen vereinbarten Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

- 2.3.1.1 Tod.
- 2.3.1.2 Schwerer Unfallverletzung.
- 2.3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.
Beachten Sie hierzu die Einschränkungen in Ziffer 1.4.1.7.
- 2.3.1.4 Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.
Beachten Sie hierzu die Einschränkungen in Ziffer 1.4.1.7.
- 2.3.1.5 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.3.1.6 Schwangerschaft.
- 2.3.1.7 Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.3.1.8 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.3.1.9 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).
- 2.3.1.10 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.
Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.
- 2.3.1.11 Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer
 - Schule, Berufsschule;
 - Universität, Fachhochschule, Berufsakademie, Dualen Hochschule, College.

- Sofern die Prüfung nicht bestanden oder aus medizinischen Gründen nicht angetreten wurde.
Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung
- die Verlängerung des Schulbesuchs / Studiums vermeiden.
 - den Schul- oder Studienabschluss erreichen.
- Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung
- in die versicherte Reisezeit fällt oder
 - bis zu 14 Tage nach Reiseende stattfindet.
- Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen oder nicht angetretenen Prüfung gebucht haben.
- 2.3.1.12 Verlust des Arbeitsplatzes.
Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.
- 2.3.1.13 Aufnahme einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.
- 2.3.1.14 Wechsel des Arbeitsplatzes.
Sofern folgendes zutrifft:
- Sie haben die Reise vor Kenntnis über den Wechsel gebucht.
 - Die Reisezeit liegt in der Probezeit.
 - Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit / Beschäftigung.
- 2.3.1.15 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.
Sofern:
- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert.
 - In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist.
 - Der Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Buchung und vor Antritt der Reise angemeldet hat.
- 2.3.1.16 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:
- Sie sind selbstständig tätig.
 - Sie haben die Reise vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht.
 - Das zuständige Gericht eröffnet das Verfahren vor dem geplanten Antritt der Reise.
- 2.3.1.17 Adoption eines minderjährigen Kindes.
Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist. Vorausgesetzt der Vollzug fällt in die Reisezeit.
Versichert ist auch die Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes.
- 2.3.1.18 Unerwartetem Beginn
- des Bundesfreiwilligendienstes;
 - des freiwilligen sozialen Jahres;
 - des freiwilligen ökologischen Jahres.
- Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.
- 2.3.1.19 Nichtversetzung eines Schülers.
Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.
- 2.3.1.20 Einreichung der Scheidungsklage.
Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise.
Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.
- 2.3.1.21 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.
Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.3.1.22 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.
Dies gilt bei:
- unerwarteten schweren Erkrankungen;
 - schweren Unfällen;
 - Tod;
 - Unverträglichkeit von Impfungen.
- Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustand des Tieres überraschend Symptome einer Erkrankung auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.
- Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- 2.3.1.23 Schaden an Ihrem Eigentum.
Hierzu zählen Schäden durch:
- Feuer, Blitzschlag;
 - Explosion;
 - Sturm, Hagel;
 - Blitzschlag;
 - Leitungswasser;
 - Elementarschaden wie Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch;
 - Vorsätzliche Straftat eines Dritten.
- Der Schaden muss erheblich sein oder Sie müssen zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.
- 2.3.1.24 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise.
Vorausgesetzt:
- Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und
 - Sie können dadurch die Reise nicht wie gebucht antreten.
- 2.3.1.25 Einem Einsatz als Ersthelfer.
Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Reise nicht wie geplant antreten.
- 2.3.1.26 Zuweisung eines zeitlich nicht befristeten Platzes in einer Pflegeeinrichtung.
Dies gilt, wenn das Datum des Einzugs in die versicherte Reisezeit fällt.
- 2.3.1.27 Unerwartete Ablehnung der Erteilung eines Visums durch die zuständige Vertretung (Botschaft / Konsulat) Ihres Reiseziellandes.
Dies gilt nur, wenn der Visumantrag
- durch eine Visaagentur gestellt wurde oder
 - nachweislich zwingend online beantragt werden musste und keine Form- und Fristfehler vorlagen.
- 2.4 Welche Kosten erstatten wir?**
- 2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?**
Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
Hierunter fallen auch die Kosten des Reiseveranstalters für die Vermittlung. Dies, sofern sie Ihnen bereits bei Reisebuchung berechnet wurden. Vorausgesetzt, Sie haben diese in der versicherten Summe berücksichtigt.
- 2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?**
- 2.4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:
- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
 - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
- Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- 2.4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die Sie aus folgenden Gründen nicht genutzt haben:
- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
 - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
- Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

2.4.2.3 Für Schiffsreisen gilt:

Sie können Ihre Schiffsreise aufgrund einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel nicht rechtzeitig antreten? Dann übernehmen wir die Kosten für die Nachreise zum nächsten Zustiegshafen. Dies gilt nur, wenn der Reisepreis für die Schiffsreise mitversichert wurde. Wir erstatten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

– Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug haben. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise gemäß Ziffer 2.3.1.24.

– Sie Ihre Anreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

– Sie einen Einsatz als Ersthelfer gemäß Ziffer 2.3.1.25 haben und deshalb die Reise nicht wie geplant antreten können.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?

2.4.4.1 Wir erstatten die Kosten für die Umbuchung. Maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Gründen.

2.4.4.2 Wir erstatten die Kosten auch bei Umbuchung ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 2.3.1. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt.

Erstattet werden maximal 50 EUR pro versicherte Person.

2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?

Wir erstatten Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Ziffer 2.3.1 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

2.4.6 Was gilt für gemeinsam gebuchte Ferienwohnungen oder Ferienhäuser?

Sie haben eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus zusammen mit anderen versicherten Personen angemietet? Eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten?

Wird die Reise dennoch von Ihnen angetreten, übernehmen wir den Anteil des Reisepreises dieser Person für das versicherte Mietobjekt.

2.4.7 Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten;
- Pflegekosten.

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

2.4.8 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums für die Reise. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die ausstellende Behörde das Visum erteilt hat. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Zudem erstatten wir die Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihr Reiseziel empfohlen wurden. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Dies gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Voraussetzung ist, Sie haben die Kosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

2.6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

2.6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart und dokumentiert ist. Ob diese vereinbart sind, können Sie in Ihrem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nachlesen.

3.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden oder fortführen (Reiseabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung.

Falls Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Ziffer 2.4.1.

3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Ziffer 2.2.

3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

3.4 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Die Gesamtleistung ist nicht auf die vereinbarte Versicherungssumme (Gesamtreisepreis) begrenzt. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Sie müssen Ihren Aufenthalt aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse verlängern? In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund

einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung. Unsere Kostenerstattung ist hierbei nicht auf die Versicherungssumme begrenzt.

3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Weiter- oder Rückreise?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug auf der Rückreise haben. Vorausgesetzt: Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und Sie können dadurch die Reise nicht wie geplant beenden.
- Sie Ihre Weiter- oder Rückreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind. Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
- Sie einen Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise haben. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Rückreise nicht wie geplant durchführen.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

3.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für gemeinsam genutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser?

Sie haben eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus zusammen mit anderen versicherten Personen angemietet?

Eine dieser Personen muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen?

Wird die Reise dennoch von Ihnen fortgesetzt, übernehmen wir den Anteil des Reisepreises ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs dieser Person für das versicherte Mietobjekt.

3.4.4 Was gilt für zusätzliche Weiter- oder Rückreisekosten?

3.4.4.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung. Unsere Kostenerstattung ist hierbei nicht auf die Versicherungssumme begrenzt.

3.4.4.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

3.4.4.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels das anschließende Verkehrsmittel?

Müssen Sie die Weiter- oder Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Weiter- oder Rückreisekosten.

Das anschließende Verkehrsmittel muss Bestandteil der versicherten Reise sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

3.4.4.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

3.4.5 Was gilt bei Feuer oder einer Naturkatastrophe / einem Elementarereignis am Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise aufgrund Feuer oder Naturkatastrophe / Elementarereignis am Urlaubsort nicht planmäßig beenden? Dies sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.

In diesem Fall erstatten wir Ihnen:

- die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.
- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch die Kosten der Überführung im Todesfall.

Wir erstatten Ihnen die Mehrkosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme.

Vorausgesetzt, Unterkunft und Rückreise sind mitgebucht und versichert.

3.4.6 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

3.4.6.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

3.4.6.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

3.4.6.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.

3.4.6.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert? Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

3.4.7 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

3.4.7.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für:

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.

3.4.7.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

3.4.7.3 Die Gesamtkosten der Unterbrechung der Reise / Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

3.4.8 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?

Sie werden während einer Kreuzfahrt stationär behandelt. Dies aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Unfalls.

Wir erstatten ein Krankentagegeld in Höhe von 50 EUR pro Tag.

Voraussetzung ist, dass Sie durchgängig auf einer Krankenstation verbleiben. Wir zahlen das Krankentagegeld ab Beginn der stationären Behandlung, für höchstens sechs Tage. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt und für Heilbehandlungen.

3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für:

- Kosten für die Überführung im Todesfall;
- Heilkosten;
- Kosten für Begleitpersonen;
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Beispielsweise durch eine von Ihnen verursachte Notlandung.

Schadenmeldung:

Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online melden:

<https://www.travelsecure.de/schaden-melden.html>

Gerne auch per Post oder telefonisch.

Würzburger Versicherungs-AG

Bahnhofstraße 11 | 97070 Würzburg

Telefon 0931-27 95-0 | Telefax 0931-27 95 291

Sitz der Gesellschaft Würzburg, Amtsgericht Würzburg, HRB 3500